



## Antrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz, Sandro Kirchner CSU**

**Auswirkungen der Einführung der physikalischen Komponente bei der Bemessung der Höhe des individuellen Netzentgelts nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) für Unternehmen in strukturschwachen, ländlichen Regionen prüfen – Benachteiligung von Unternehmen in strukturschwachen, ländlichen Regionen vermeiden**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- zu prüfen, ob durch die Einführung der physikalischen Komponente eine Benachteiligung von stromintensiven Unternehmen in ländlichen Regionen entstanden ist;
- zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die für stromintensive Unternehmen in strukturschwachen, ländlichen Regionen möglicherweise anfallenden Mehrkosten durch die weite Entfernung ihres Standorts zum nächsten geeigneten Kraftwerk bzw. Netzknotenpunkt verhindert oder reduziert werden können.

### **Begründung:**

Durch die Einführung der physikalischen Komponente bei der Bemessung der Höhe des individuellen Netzentgelts nach § 19 StromNEV fallen für energieintensive Unternehmen in strukturschwachen, ländlichen Regionen aufgrund der Lage ihres Standorts im ländlichen Raum mit großer Entfernung zum nächsten geeigneten Kraftwerk bzw. Netzknotenpunkt seit 2014 möglicherweise Mehrkosten an, die nicht anfallen würden, wenn sich ihr Standort in urbaneren Regionen mit besserer Infrastruktur befände. Folglich könnten stromintensive Unternehmen in strukturschwachen, ländlichen Regionen aufgrund der Lage ihres Standorts in einer strukturschwachen Region durch die physikalische Komponente einen Nachteil erleiden. Um eine weitere Schwächung strukturschwacher Regionen und den Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden, soll geprüft werden, ob eine Benachteiligung stromintensiver Unternehmen in ländlichen Regionen durch die Einführung der physikalischen Komponente entstanden ist und ob die hierdurch möglicherweise anfallenden Mehrkosten verhindert oder reduziert werden können. Damit wird der Freistaat Bayern seiner in Art. 3 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung verankerten Verantwortung zur Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land, gerecht.